



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710  
Telefax: (43 01) 4000 99 38710  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-002/082/7154/2020-1  
A. B.  
VGW-002/V/082/7157/2020  
C. GmbH

Wien, 7.7.2020

Geschäftsabteilung: VGW-N

§ 13 Abs. 3 lit. b und c Wr. WettenG  
Gastgewerbelokal "D."  
E.-Straße  
Wien

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die gemeinsame Beschwerde des A. B. (Beschwerdeführer) und der C. GmbH (Sitz in F., Landes- als Handelsgericht G., FN ... - beschwerdeführende GmbH), beide vertreten durch die Rechtsanwälte-Partnerschaft, vom 3.6.2020 gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 6.5.2020, ZI. MA36/...1/2019, wegen Übertretung des § 13 Abs. 3 lit. c des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) - Wr. WettenG, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG hinsichtlich des Beschwerdeführers sowie § 9 Abs. 7 VStG hinsichtlich der beschwerdeführenden GmbH und wegen Verfalls gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Wr. WettenG (sowie insoweit nicht angefochten die Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 erster Fall VStG), jeweils mit angelastetem Tatzeitpunkt am 13.6.2019 im Lokal "D." in der E.-Straße im ... Wiener Gemeindebezirk,

zu Recht erkannt:

A. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der ausschließlich gegen den ersten Spruchpunkt (betreffend Verwaltungsübertretung) und den zweiten Spruchpunkt (betreffend Verfall) des angefochtenen Straferkenntnisses gerichteten Beschwerde Folge gegeben, diese beiden Spruchpunkte aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt.

B. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Zur Vorgeschichte wird einleitend auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 2.9.2019 mit der Abweisung der Beschwerde der beschwerdeführenden GmbH vom 11.7.2019 gegen den Beschlagnahmebescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 17.6.2019, Zl. MA 36-...2-2019-13, verwiesen, der die Beschlagnahme zweier Wettterminals samt Bargeld in deren Gerätekassa wegen des begründeten Verdachts einer Übertretung des § 13 Abs. 3 lit. b und c Wr. WettenG am 13.6.2019 im Lokal "D." in der E.-Straße im ... Wiener Gemeindebezirk angeordnet hatte. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision vom 18.10.2019 ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2019/02/0210 anhängig.

Mit dem ersten Spruchpunkt des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses legte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer als vertretungsbefugtem Organ die nachfolgend wiedergegebene Tat als Übertretung des § 13 Abs. 3 lit. c Wr. WettenG in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 40/2018 zur Last und verhängte eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag und drei Stunden) samt Haftungsausspruch über die von ihm als handelsrechtlicher Geschäftsführer vertretene beschwerdeführende GmbH (dieses Verwaltungsstrafverfahren betrifft den gleichen Tatort und die gleiche Tatzeit der eingangs genannte Beschlagnahme):

"Sie, Herr ... [*Beschwerdeführer*], haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der ... [*beschwerdeführenden*] GmbH (FN ...) mit dem Sitz in ... und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass diese am 13.06.2019 ab 19:30 Uhr, in Wien, E.-Straße, Gastgewerbelokal mit der äußeren Bezeichnung 'D.', die Tätigkeit als Wettunternehmerin in der Art des gewerbsmäßigen Abschlusses von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Tennisspiele (Probewette, gezogen am 13.06.2019 um 19:35 Uhr; Ticketnummer: ...3; Einzelwette; Ribeiro Eduardo 1 gegen Roldan Eduardo 1 (Live); 13.06.2019, 17:30 Uhr; Wer gewinnt das Match?; Gesamtquote: 1,12; Gesamteinsatz: € 1,00,-; Maximaler Gewinn: € 1,10), ausgeübt hat, und dabei in dieser Betriebsstätte, in welcher sich kein Wettannahmeschalter befindet, gegen § 13 Abs. 3 lit. c) Wiener 'Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idF LGBl. Nr. 40/2018, wonach in Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter Wettterminals weiters nicht auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht werden dürfen, verstoßen hat, als in dieser Betriebsstätte ohne Wettannahmeschalter zwei Wettterminals jeweils mit der Bezeichnung 'H.' und den Seriennummern: ...4 und ...5, entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 3 lit. c) des Wiener Wettengesetzes, LGBl. Nr. 26/2016, idF LGBl. Nr. 40/2018, nicht ausschließlich mit Bargeld, sondern auch auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld, nämlich mit einer 'Membercard', benutzbar gemacht werden konnten."

Im zweiten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses wurden die beiden genannten Wettannahmeschalter samt einem Bargeldbetrag in deren Kasse von 730 Euro und 2.126,50 Euro gemäß § 17 Abs. 1 VStG sowie § 24 Abs. 2 Wr. WettenG für verfallen erklärt.

Weiters sah die belangte Behörde im dritten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschwerdeführer ab und verfügte die Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, weil er die ihm wie folgt zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat:

" Sie, Herr ... [*Beschwerdeführer*], haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der ... [*beschwerdeführenden*] GmbH (FN ...) mit dem Sitz in ... und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass diese am 13.06.2019 ab 19:30 Uhr, in Wien, E.-Straße, Gastgewerbelokal mit der äußeren Bezeichnung 'D.', die Tätigkeit als Wettunternehmerin in der Art des gewerbsmäßigen Abschlusses von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Tennisspiele (Probewette, gezogen am 13.06.2019 um 19:35 Uhr; Ticketnummer: ...3; Einzelwette; Ribeiro Eduardo 1 gegen Roldan Eduardo 1 (Live); 13.06.2019, 17:30 Uhr; Wer gewinnt das Match?; Gesamtquote: 1,12; Gesamteinsatz: € 1,00,-; Maximaler Gewinn: € 1,10), ausgeübt hat, und dabei in dieser Betriebsstätte, in welcher sich kein Wettannahmeschalter befindet, gegen gegen § 13 Abs. 3 lit. b) Wiener 'Wettengesetz, LGBl. Nr. 26/2016, idF LGBl. Nr. 40/2018, wonach in Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter Wettterminals weiters nicht auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht werden dürfen, verstoßen hat, als in dieser Betriebsstätte ohne Wettannahmeschalter zwei Wettterminals

jeweils mit der Bezeichnung 'H.' und den Seriennummern: ...4 und ...5, entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 3 lit. b) des Wiener Wettengesetzes, LGBl. Nr. 26/2016, idgF, auch mittels 'Wertkarte' benutzbar gemacht werden konnten."

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 31.5.2019, VGW-002/085/8369/2018 (Verfahrenseinstellung hinsichtlich aller drei dort zur Last gelegten Übertretungen des Wr. WettenG gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 VStG, darunter wie auch hier zwei Übertretungen der inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung in § 13 Abs. 5 lit. b und c Wr. WettenG, zu denen die belangte Behörde eine Gesamtstrafe verhängt hatte), führte die belangte Behörde zur Einstellung aus, eine Kundenkarte ("member.card") der beschwerdeführenden GmbH stelle keinen eigenen Wertträger dar und verbriefe kein Vermögensrecht, sodass es sich um keine Wertkarte handle und das Tatbild des § 13 Abs. 3 lit. b Wr. WettenG nicht erfüllt sei. Der Beschuldigte habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht begangen. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG habe die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Das Verwaltungsstrafverfahren sei somit hinsichtlich dieses Spruchpunkts einzustellen.

Die beschwerdeführenden Parteien erhoben fristgerecht die vorliegende Beschwerde, in der sie das angefochtene Straferkenntnis "*grundsätzlich seinem gesamten Inhalte und Umfange nach*" anfechten. Ausdrücklich nicht angefochten werde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens im dritten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses. Die Einstellung betreffe im Wesentlichen denselben Sachverhalt, der auch der Bestrafung zu Grunde liege, und habe zur Folge, dass eine Bestrafung wegen derselben Tathandlung auch unter Anwendung einer anderen Verwaltungsvorschrift den Grundsatz "*ne bis in idem*" verletze (Hinweis auf VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029; und VwGH 20.6.2012, 2011/03/0189). Es sei allein auf die Fakten abzustellen. Die rechtliche Qualifikation derselben habe außer Betracht zu bleiben. Unzulässig sei eine neuerliche Strafverfolgung dann, wenn sie sich "*auf denselben oder zumindest im Wesentlichen [auf] denselben (Lebens-)Sachverhalt bezieht*" (Hinweis auf VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0474; EGMR 10.2.2009 (GK), 14939/03, Zolotukhin, Rz. 84). Es sei unzulässig, die beschwerdeführenden Parteien erneut wegen des Vorwurfs zu verfolgen, es hätten in einem Lokal ohne Wettannahmeschalter zwei Wettterminals mit Kundenkarte benutzbar gemacht werden können, weil

hinsichtlich dieses Vorwurfs bereits ein "*rechtskräftiger 'Freispruch', nämlich die Einstellung*", vorliege. Dabei sei unbeachtlich, dass die belangte Behörde den vorgeworfenen Sachverhalt einmal als einen Verstoß gegen § 13 Abs. 3 lit. b Wr. WettenG und einmal als einen Verstoß gegen § 13 Abs. 3 lit. c Wr. WettenG gewertet habe, weil die jeweilige rechtliche Qualifikation bei der Beurteilung, ob eine (unzulässige) Doppelverfolgung vorliege, außer Betracht zu bleiben habe. Der eingestellte Sachverhalt gleiche im Wesentlichen dem nunmehr bestraften Sachverhalt. Es liege in Wahrheit ein und derselbe Sachverhalt vor. Ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot sei auch dann gegeben, wenn in ein und derselben verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ein "Freispruch" und eine "Verurteilung" erfolge, sofern die jeweiligen Aussprüche denselben Sachverhalt betreffen (Hinweis auf VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0459).

Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsstrafverfahrens dem Verwaltungsgericht Wien vor, die hier am 19.6.2020 einlangte.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

### *II.1. Rechtlicher Rahmen*

Ausgehend vom angelasteten Tatzeitpunkt am 13.6.2019 ist die am 6.7.2018 kundgemachte Novelle des Wr. WettenG durch das LGBl. für Wien Nr. 40/2018 maßgeblich. Die Novelle durch das LGBl. für Wien Nr. 71/2018 (betreffend Ausnahmeregelungen zu § 33a VStG) ist nicht von Bedeutung, die Novelle durch das LGBl. für Wien Nr. 43/2019 (betrifft im Wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) war im Tatzeitpunkt noch nicht kundgemacht.

§ 13 Wr. WettenG befindet sich seit seiner Stammfassung im IV. Abschnitt des Wr. WettenG, der die "*Bestimmungen betreffend Wettterminals*" zum Inhalt hat, und steht unter der Überschrift "*Beschaffenheit und Nutzungsbedingungen*".

Mit der genannten Novelle durch das LGBl. für Wien Nr. 40/2018 wurde § 13 Wr. WettenG in seiner Stammfassung geändert, trat in der geänderten Fassung am

7.10.2018 in Kraft und lautet in seinem seither unveränderten Abs. 3 (dieser gleichlautend mit Abs. 5 in der Stammfassung) wie folgt:

"(3) In Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter dürfen Wettterminals weiters nicht

- a) Einsätze von mehr als 50 € pro Wette zulassen;
- b) mit Wertkarten benutzbar gemacht werden;
- c) auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht werden."

### *11.2. Rechtliche Beurteilung*

Die beschwerdeführenden Parteien richten sich mit ihrer Beschwerde lediglich gegen den ersten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Verhängung einer Strafe wegen Übertretung des § 13 Abs. 3 lit. c Wr. WettenG und Auferlegung von Verfahrenskosten samt zugehörigem Haftungsausspruch sowie gegen den zweiten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses wegen Verfalls.

Der dritte Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wird ausdrücklich nicht bekämpft. Damit ist dieser dritte Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0474; und VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0459) aufgrund der (nunmehr) rechtskräftigen Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zusammengefasst einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot bei einer (weiteren) Strafverfolgung (sei es auch im Beschwerdeverfahren) geltend.

Das Verwaltungsgericht Wien hat bereits im Erkenntnis vom 30.7.2019, VGW-002/082/8608/2019/E, Pkt. III.7, in einem die beschwerdeführende GmbH (und einen anderen verantwortlichen Beauftragten als Beschuldigten) betreffenden Verwaltungsstrafverfahren zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung des § 13 Abs. 3 lit. b und c Wr. WettenG (damals Abs. 5 lit. b und c leg. cit.) darauf hingewiesen, dass im zweiten Rechtsgang eine Bestrafung des dort beschwerdeführenden verantwortlichen Beauftragten wegen Übertretung des § 13 Abs. 5 lit. c Wr. WettenG ohnedies aufgrund der durch das Verwaltungsgericht

Wien erfolgten Einstellung des Verfahrens zum selben Sachverhalt im ersten Rechtsgang in einem eigenen (von der belangten Behörde) nicht bekämpften und damit rechtskräftigen Spruchpunkt (VGW 18.3.2019, VGW-002/082/9602/2018, Spruchpunkt II betreffend § 13 Abs. 5 lit. b Wr. WettenG) nicht (mehr) in Betracht gekommen wäre. Insoweit erwies sich auch die noch im ersten Rechtsgang geäußerte Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien als zu kurz gegriffen, dass auf Aspekte einer Gesetzeskonkurrenz zwischen § 13 Abs. 3 lit. b und c Wr. WettenG wegen der Aufhebung der Verwaltungsstrafe zu einer der beiden Tatanlastungen nicht weiter einzugehen gewesen sei, weil dies unter dem Aspekt der (allenfalls zu unterbleibenden) Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens von Bedeutung sein kann (dazu etwa VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052, Pkt. C.b. bzw. Rz. 24 bis 26, mit Verweis auf VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020).

In diesem Strafverfahren geht es jeweils darum, auf welche Weise die Wettterminals in einer als Café geführten Betriebsstätte für den Fall eines fehlenden Wettannahmeschalters benutzbar gemacht werden dürfen. Eine Probewette wurde an jedem der beiden betriebsbereiten Wettterminals am Tatort jeweils mit einer Kundenkarte gänzlich ohne Verwendung von Bargeld abgeschlossen. Der sachverhaltsbezogene Unterschied in der Tatanlastung liegt lediglich darin, ob die verwendete Kundenkarte als "*Wertkarte*" angesehen werden könnte (§ 13 Abs. 3 lit. b Wr. WettenG) oder mangels Wertkarteneigenschaft von einer Benutzbarmachung der beiden Wettterminals "*auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld*" auszugehen sei (§ 13 Abs. 3 lit. c Wr. WettenG).

Anders als § 13 Abs. 3 lit. a Wr. WettenG, der einen Höchstbetrag für Sportwetten an Wettterminals bei Fehlen eines Wettannahmeschalters vorschreibt und damit eine eigene Einschränkung der Betriebsweise von Wettterminals vorsieht, zielen sowohl dessen lit. b als auch dessen lit. c jeweils auf die Inbetriebnahme bzw. Benutzbarmachung eines Wettterminals ab. Sie stehen erkennbar in einem Konkurrenzverhältnis, weil die Benutzbarmachung "*mit Wertkarten*" (lit. b) immer auch den Tatbestand der Benutzbarmachung "*auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld*" (lit. c) verwirklicht. Beim Wertkartenverbot handelt es sich dem Zweck nach erkennbar um die ausdrückliche Normierung eines naheliegenden Umgehungsfalls, nämlich die Verwendung eines Wettterminals zum Wetten zwingend an die Eingabe von Bargeld zu knüpfen und typische Bargeldsurrogate wie Wertkarten als unzulässig zu verbieten. Dem

Gesetzgeber ging es offenbar darum, einfache technische Adaptierungen in der Bauart eines Wettterminals hintanzuhalten und auf diese Weise klarzustellen, dass das Bargelderfordernis nicht disponibel ist. Insbesondere für den Bereich des Strafrechts wird damit der Auslegung entgegengewirkt, bei Wertkarten (mit Guthaben) liege ein eigenständiger Wertträger vor, der (wirtschaftlich) mit Bargeld auf eine Stufe gestellt werden müsse, sodass (auch) Wertkarten als zulässige Form der Benutzbarmachung eines Wettterminals angesehen werden könnten, wenn ein Wettannahmeschalter in einer Betriebsstätte fehlt oder gerade nicht in Betrieb oder besetzt ist. Zudem wird damit auch deutlich, dass entsprechendes für die Implementierung anderer Formen der Benutzbarmachung eines Wettterminals ohne Bargeldeingabe gilt, etwa durch Mobiltelefone, kontaktlose Debit- oder Kreditkarten, QR-Codes, Gutscheine und andere vergleichbare bargeldlose Methoden. Ein eigener weitergehender Schutzzweck ist im Wertkartenverbot im Sinne des § 13 Abs. 3 lit. b Wr. WettenG nicht zu erkennen, mit dem ein eigener Unrechtsgehalt erfasst würde, der von der Generalklausel des § 13 Abs. 3 lit. c Wr. Wetten nicht bereits geahndet wird (abermals etwa VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052, Pkt. C.b. bzw. Rz. 24 bis 26).

Die belangte Behörde hat jedoch das Verwaltungsstrafverfahren in einem Spruchpunkt gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 erster Fall VStG eingestellt. Somit wurde ein Freispruch von der Tatanlastung getroffen. Diese Entscheidung ist in der Folge auch rechtskräftig geworden. Eine Bestrafung nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens für diese Tathandlung ist somit nicht mehr zulässig (VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0474, Rz. 33 ff und insbesondere Rz. 39; sowie ebenso VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0459, Rz. 18).

Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass die Bestrafung (im ersten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses) und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens mangels Tatbegehung (im dritten Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses) in einem einzigen Dokument bzw. in nur einer Urteilsschrift erfolgte und in diesen beiden Spruchpunkten die jeweiligen rechtlichen Gründe für die entsprechende gegenläufige Entscheidung dargestellt werden (abermals insbesondere VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0474, Rz. 34; und VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0459, Rz. 18).

Der gemeinsamen Beschwerde des Beschwerdeführers und der beschwerdeführenden GmbH ist daher Folge zu geben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen (*Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG<sup>2</sup> § 45* (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rn. 3 dritter Unterpunkt am Ende).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Beschwerdeführerin und der beschwerdeführenden GmbH keine (Haftung für die) Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil abgesehen von der geklärten Rechtsfrage der Reichweite des Doppelbestrafungsverbotes in der verwiesenen Rechtsprechung keine weiteren über diesen Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG bei der Auslegung des § 13 Abs. 3 lit. b und c Wr. WettenG, insbesondere im Verhältnis dieser beiden Regelungen zueinander, im vorliegenden Beschwerdefall zu beurteilen waren.

### Belehrung

Gegen diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof jedoch beim Verwaltungsgericht Wien innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von jeweils 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg über die Zahlung der Eingabegebühr ist der Beschwerde bzw. Revision im Original anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung

des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen oder sonstigen parteifähigen Gebilden ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihnen noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde oder Revision zu verzichten, wodurch diese bereits vor Ablauf der Sechswochenfrist unzulässig werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil  
(Richter)